BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 47/12 B

L 2 AL 30/09 (LSG Hamburg)
S 2 AL 1943/04 (SG Hamburg)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld und Anschlussübergangsgeld sowie die damit verbundene Verpflichtung des Klägers zur Erstattung dieser Leistungen sowie aufgewendeter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Das Sozialgericht Hamburg hat die Klage mit Urteil vom 22.7.2009 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Hamburg mit Urteil vom 30.11.2011 zurückgewiesen.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, dem Kläger am 21.4.2012 zugestellten Urteil hat dieser mit einem von ihm selbst verfassten und am 25.5.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 23.5.2012 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen *(§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.

3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS